verhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen fehr häufig Zivils und Strafprozeffe entspringen.

Früher unterlagen die Altenteilsverträge der Prüfung und Bestätigung der Gerichtss oder Verwaltungsbehörden, was von der neueren freieren Gesetzgebung beseitigt worden ist. Die Mißstände sind aber geblieben. Die Resormsbedürstigkeit des Altenteilswesens wird allseitig anerkannt, aber bisher hat jeder der vorgeschlagenen Wege, Besseung zu schaffen, so viele Bedenken, daß man sich nicht dazu hat verstehen können, daran zu rütteln. Man wird auch hierbei Resormen im wesentlichen von dem wachsenden Verständnis der Bevölkerung und den sich darans heransbildenden Verkehrssitten erwarten dürsen.

## Amtsvorsteher.

Durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wurde die gutsherrliche Polizeiverwaltung auf dem Lande in Preußen aufgehoben und statt deffen die Polizei den Amtsvorstehern übertragen, die sie im Namen des Königs ausüben. Die Amtsbezirfe umfassen meistens mehrere Gemeinden und Gutsbezirke in räumlich zusammenhängenden Flächen. Das Amt ist ein Chrenamt. Dem Amtsvorsteher steht lediglich eine Amtskostenentschädigung zu, welche vom Kreisausschuß im Pauschquantum sestgestellt wird. Umtsvorsteher wie auch sein Stellvertreter werden vom Dberpräsidenten auf 6 Jahre ernannt und vom Landrat, dem sie unterstehen, vereidigt. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Kreistages auf Grund einer Lifte der zum Amtsvorsteher befähigten Personen durch den Oberpräsidenten. Diese Liste wird vom Landrat angesertigt. Ist eine geeignete Person für einen Amtsbezirk nicht zu ermitteln, auch nicht die Stellvertretung durch den benachbarten Amtsvorsteher oder Bürgermeister einer benachbarten Stadt tunlich, fo wird auf Borichlag des Rreisausschuffes durch den Dberpräsidenten ein kommissarischer Amtsvorsteher bestellt, ber außer der Amtskoftenentschädigung auch eine Besoldung, d. h. ein Entgelt für die persönliche Mühewaltung erhält.

Dem Amtsvorsteher liegt die Verwaltung der Sicherheitse, Ordnungse, Sittene, Gesundheitse, Gesindee, Armene, Wegee, Basser, Felde, Forste, Fischereie, Gewerbee, Baue, Fenerpolizei u. s. w. ob und die sonstigen öffentelichen Angelegenheiten. Er gibt die Erlaubnis zu Lustbarkeiten und zur Ueberschreitung der Polizeistunde bei solchen, ihm sind die Anmeldungen politischer Versammlungen einzureichen, soweit solche nicht nach dem neuen Vereinsgeseh in öffentlichen Blättern erfolgen. Er ist daher eine in hohem Grade einflußreiche Persönlichkeit; freilich kennt er nicht immer die Gesehe und seine Vestugnisse. Für jeden Gastwirt ist es eine mißliche Sache, sich mit dem Amtsvorsteher nicht gut zu stellen, weil dieser ihn arg schikanieren kann. Die konservativen Parteien haben deshalb Wert darauf gelegt, nur